

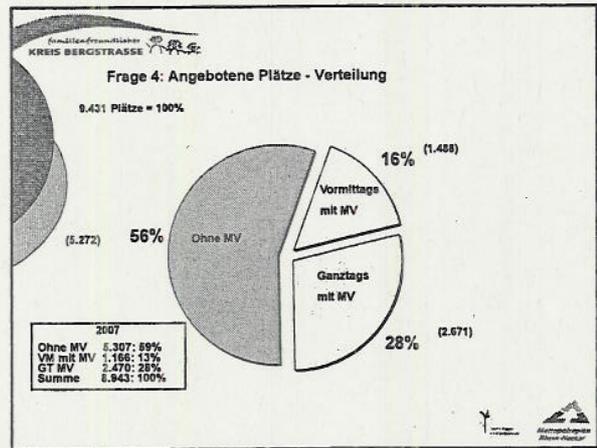
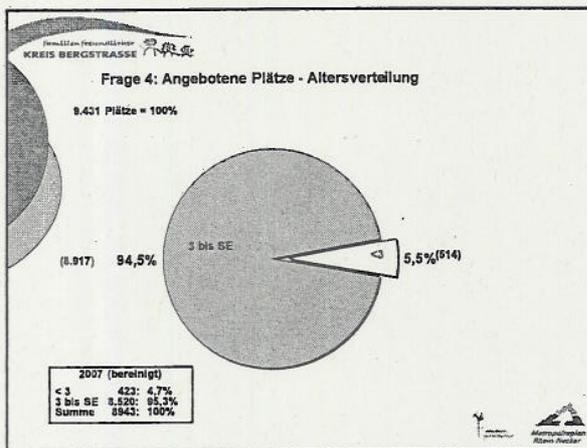
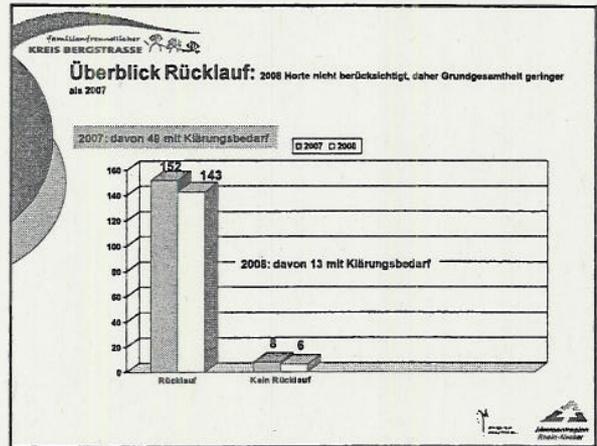
**Anlage 1**

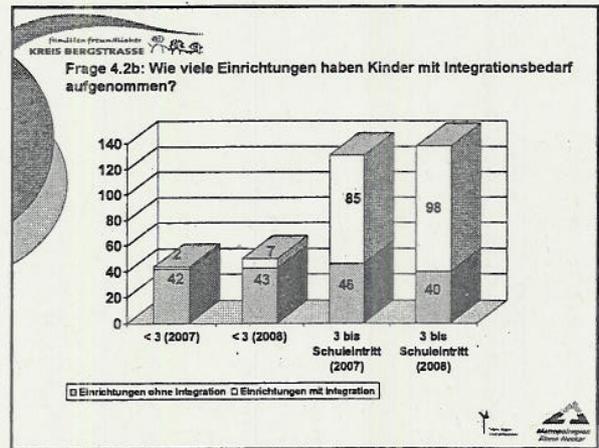
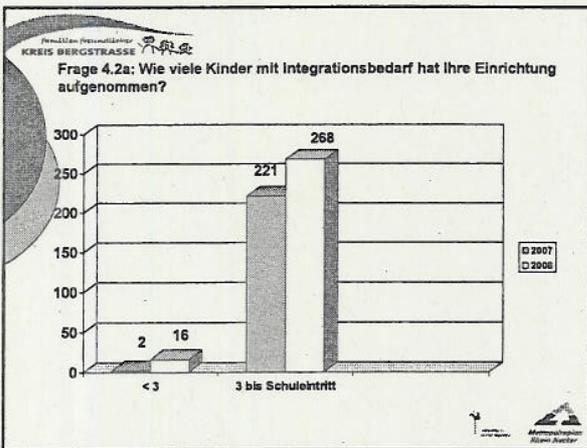
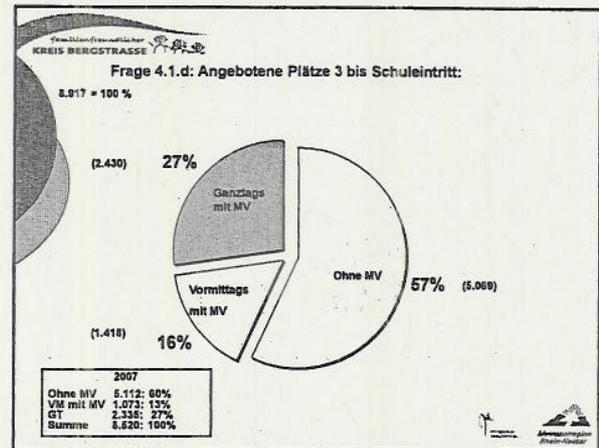
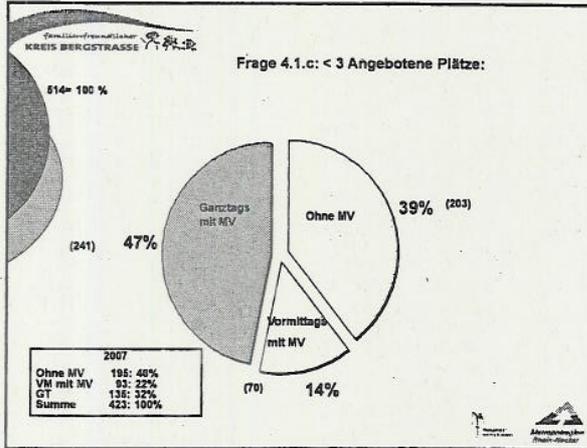
Familienfreundlicher  
KREIS BERGSTRASSE

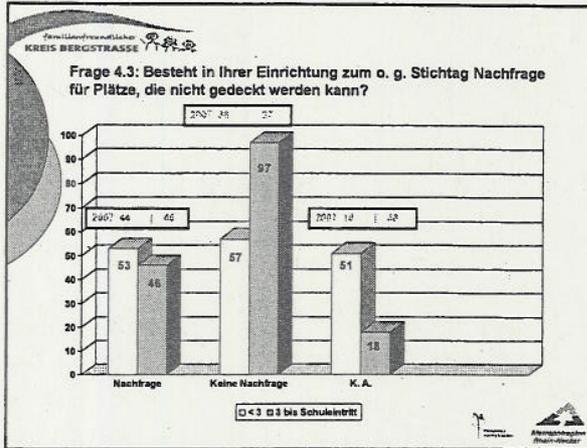
## Auswertung der Einrichtungsbefragung zum Stichtag 15.03.2008

Umsetzung des  
Tagesbetriebsausbaugesetzes









Familienfreundlicher KREIS BERGSTRASSE

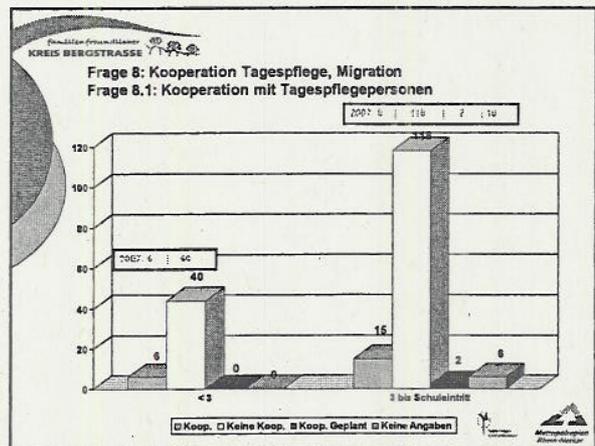
**Frage 6.: Bitte berechnen Sie die aktuellen monatlichen Elternbeiträge für die genannten Betreuungsmodelle!**

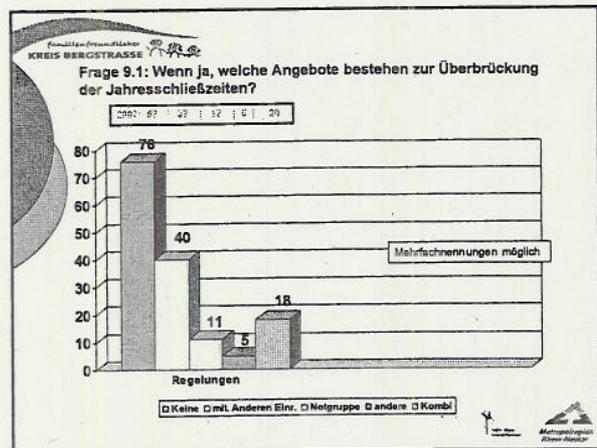
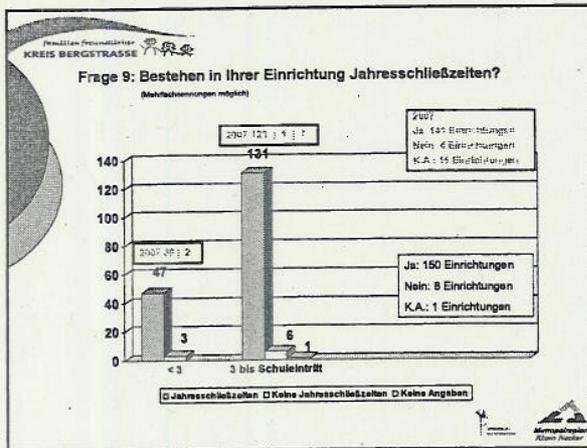
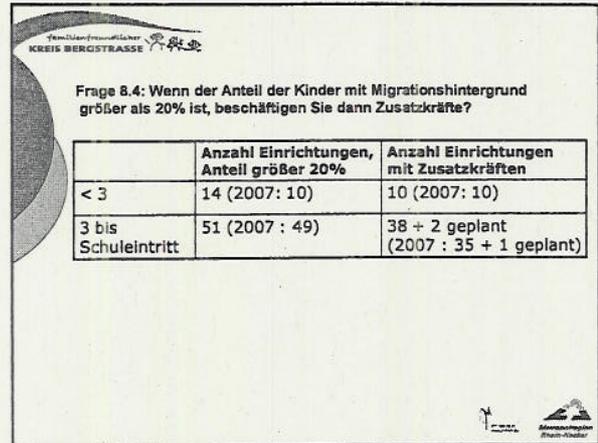
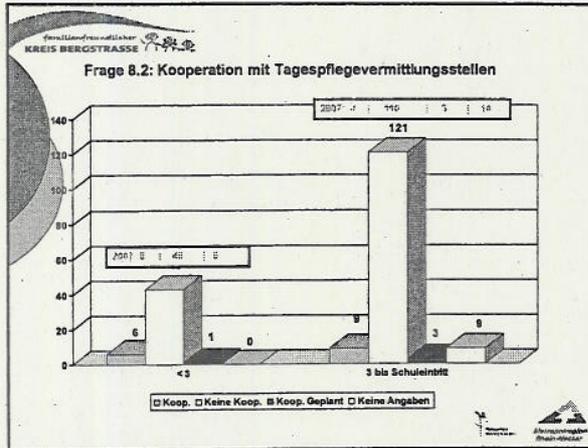
	< 3	3 bis Schuleintritt
Vormittags ohne MV	Min. 0 € Max. 320,- € Mittel 109,47 € 30 Antw.	Min. 0 € Max. 156,- € Mittel 86,84 € 122 Antw.
Vormittags mit MV	Min. 0 € Max. 330,- € Mittel 164,46 € 15 Antw.	Min. 0 € Max. 215,- € Mittel 95,60 € 61 Antw.
Ganztags mit MV	Min. 0 € Max. 395,- € Mittel 172,76 € 35 Antw.	Min. 0 € Max. 223,- € Mittel 121,40 € 89 Antw.

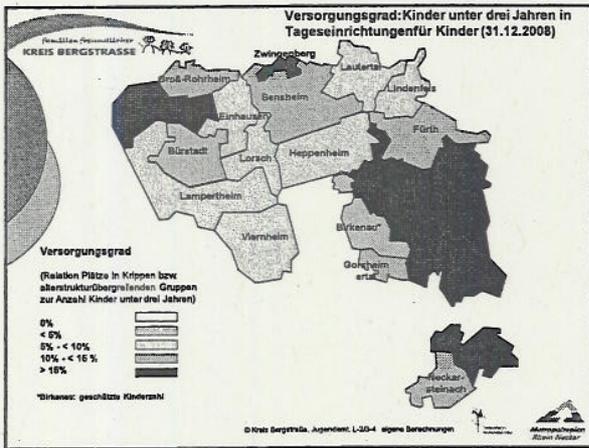
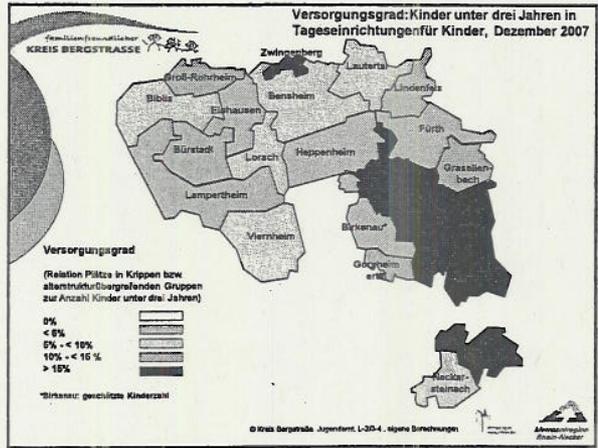
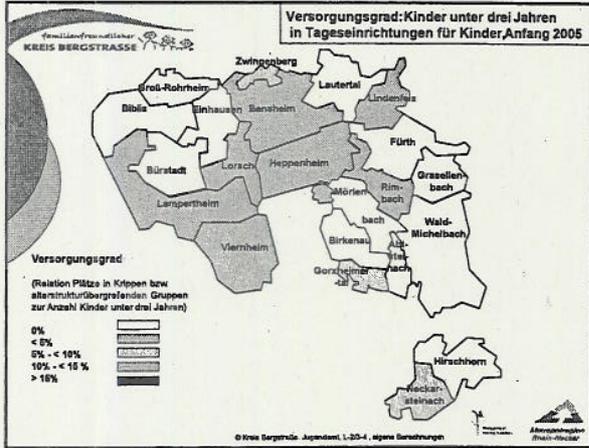
Familienfreundlicher KREIS BERGSTRASSE

**Frage 7: Öffnungszeiten**

Minimale Öffnungszeiten: 9:00 bis 12:30 Uhr, 1 Einrichtung (= 0,7 %)  
 Maximale Öffnungszeiten: 7:00 bis 17:00 Uhr, 9 Einrichtungen (= 6,2 %)  
 Modalwert: 8,5 Stunden







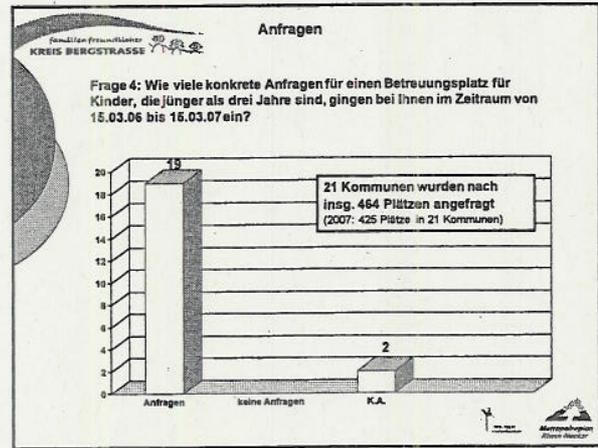
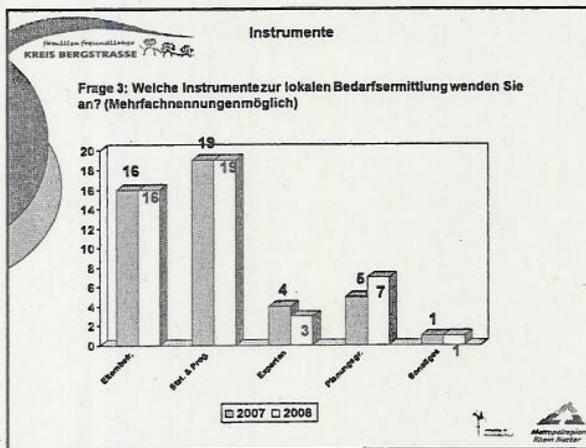
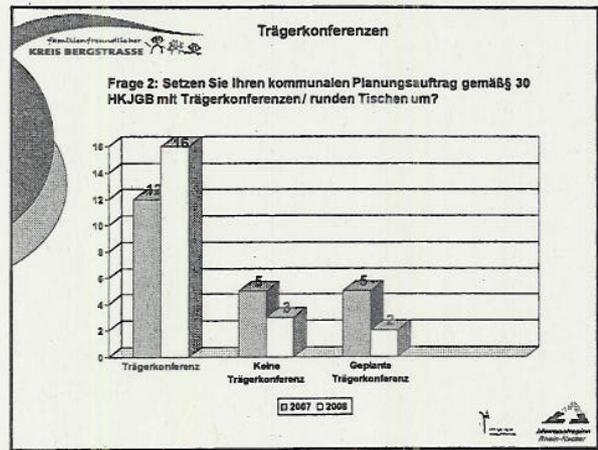
## Anlage 2

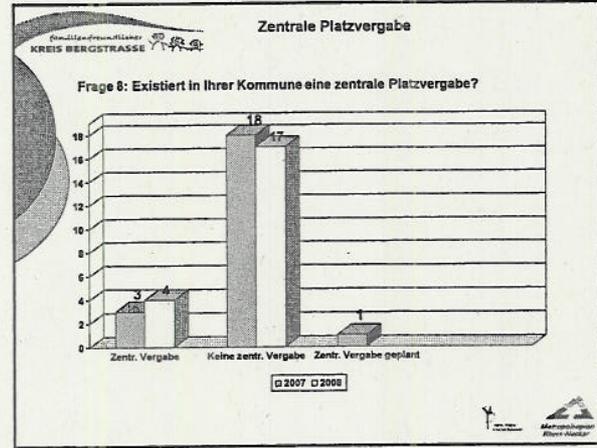
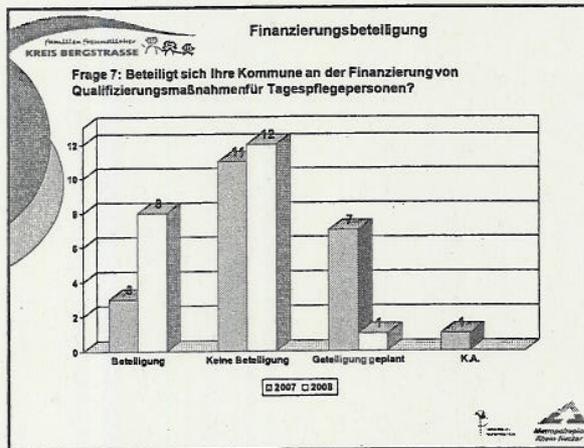
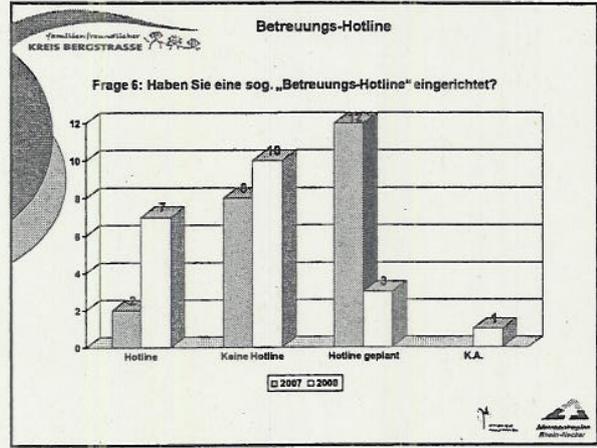
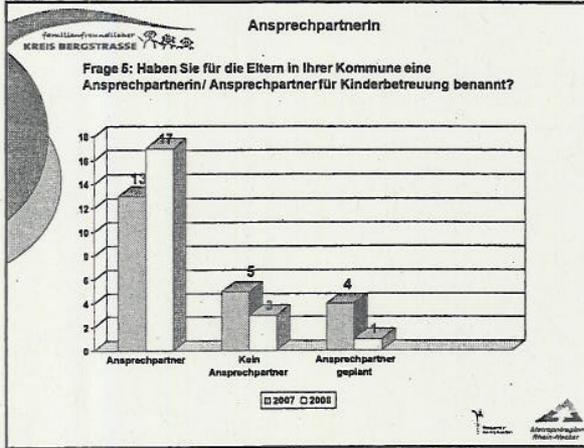
Familienfreundlicher  
KREIS BERGSTRASSE

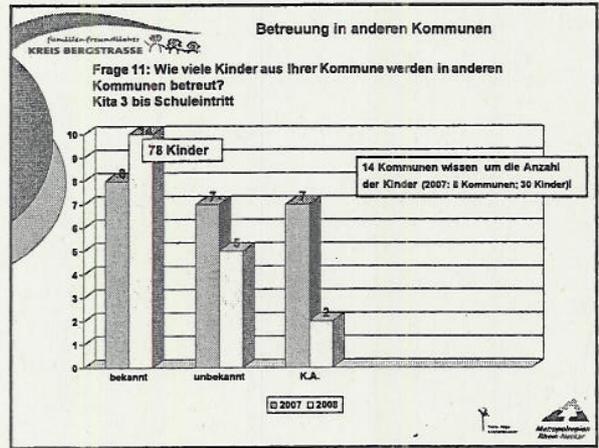
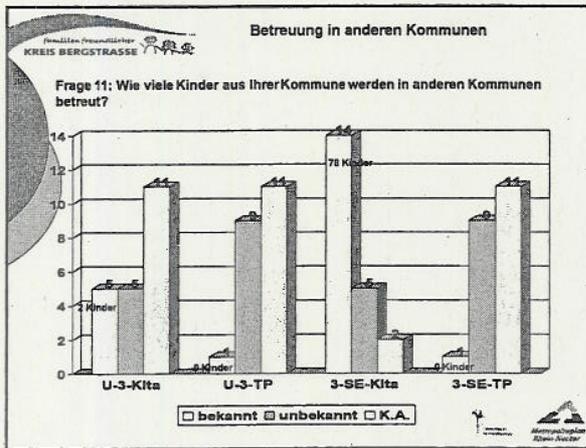
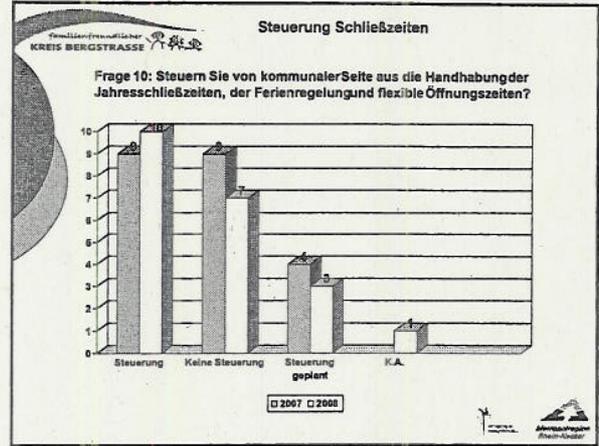
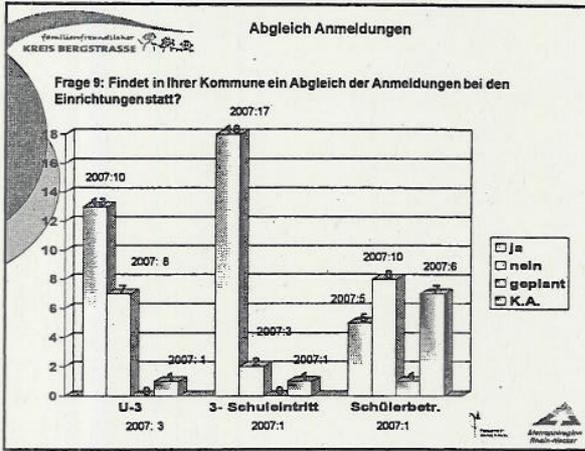
**Auswertung der  
Kommunenbefragung  
zum Stichtag 15.03.2008**

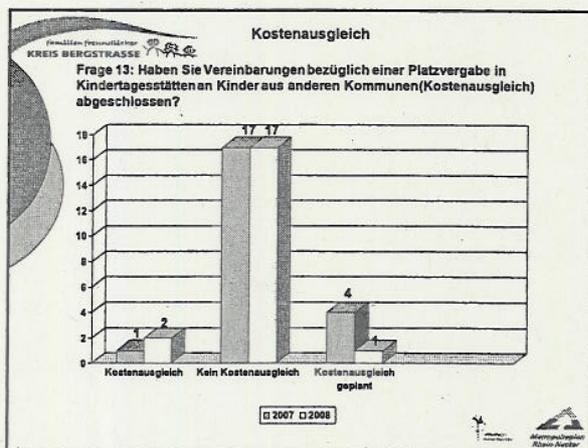
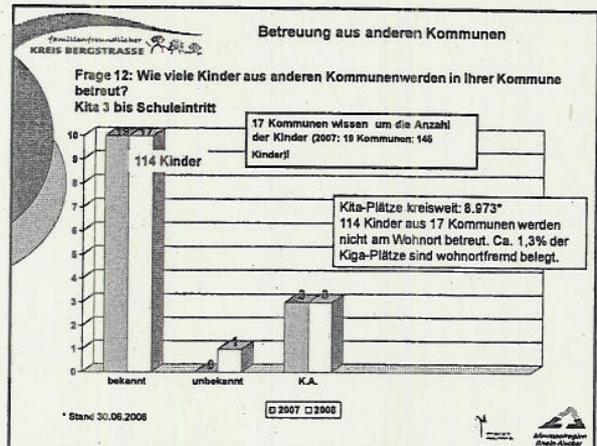
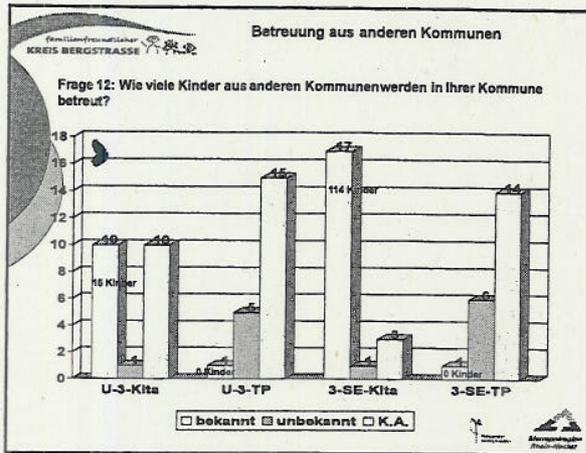
Umsetzung des  
Tagesbetreuungsausbaugesetzes

AMTSGEMEINSCHAFT  
Rhein-Neckar









## Anlage 3

familienfreundlicher  
KREIS BERGSTRASSE

**Ausbauplanung der Kindertagesbetreuung für Unter-Dreijährige im Kreis Bergstraße bis zum Jahr 2013**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. „Statistikmodell zur Ausbauplanung bis ... 2013“
  - Orientierungsquoten
3. Kommunale Planung der jährlichen Ausbaustufen
  - Datenblatt
4. Entwicklung der Kindertagesbetreuung für Unter-Dreijährige seit 2005



familienfreundlicher  
KREIS BERGSTRASSE

**1. Gesetzliche Grundlagen**

**KiföG:**

**§ 24 (ab 2013):** Objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege. Erweiterung der Bedarfskriterien (§ 24 (1)) für die Vergabe der Plätze als Vorbereitung für die Einführung des ab 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruches ab Vollendung des ersten Lebensjahres gemäß § 24 (2) (Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahmen nach Hartz IV, Arbeitssuchende, bei erzieherischem Bedarf)

**§ 24 (3)** entspricht im Wesentlichen dem bisherigen individuellen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Kindertagespflege ist als ergänzendes Angebot vorgesehen.



familienfreundlicher  
KREIS BERGSTRASSE

**§ 24a: Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren**

- (1) Höhere Verbindlichkeit
- (2) Inhaltsbestimmung der stufenweisen Ausbaupflichtung, Wegfall des Bezugs auf die Jugendhilfeplanung und Verlegung des Stichtags für die jährliche Bilanzierung auf das Jahresende
- (3) Das in dem bisherigen § 24a enthaltene Ausbauziel bis zum Ende des Jahres 2010 wird fortgeschrieben. Die Übergangszeit bis 2010 ist nun ein Zwischenziel zum Ausbauniveau 2013, da sich bis dahin die objektiv-rechtliche Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, für Kinder ab 1 Jahr zu einem individuellen Rechtsanspruch verdichtet.



familienfreundlicher  
KREIS BERGSTRASSE

**HKJGB**

**§ 30: Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots**

- (1) ... ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.
- (2) Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

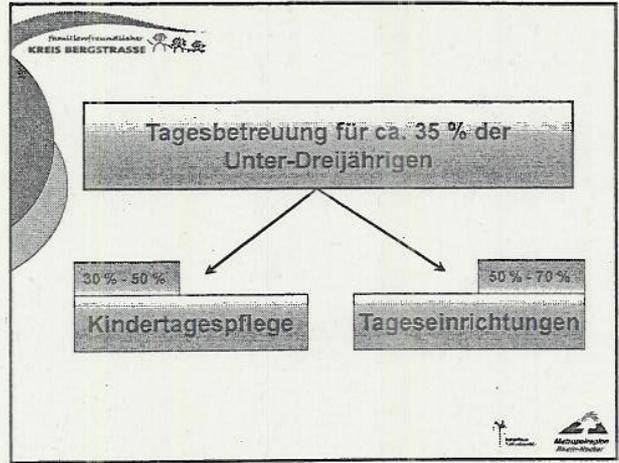


Familienfreundlicher  
KREIS BERGSTRASSE

## 2. Statistikmodell zur Ausbauplanung der Betreuung Unter-Dreijähriger 2009 bis 2013

Altersjahrgang	Orientierungsquote
< 1	Ca. 5 %
1 bis < 2	Ca. 33 %
2 bis < 3	Ca. 66 %





Familienfreundlicher  
KREIS BERGSTRASSE

## 3. Kommunale Planung der jährlichen Ausbaustufen

**Jährliche Abfrage 2009**  
(entsprechend der kommunaler Planungen von Jahr zu Jahr modifizierbar)  
Datenblatt zur Ausbauplanung nach § 24a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII\*  
für die Inanspruchnahme der Mittel nach Ziffer 7.2.4 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“  
2008 – 2013 vom 27. März 2008 (StAnz. 16/2008, S. 1085) für das Haushaltsjahr 2010

**Ausgangsbilanz:**

1. Anzahl der Kinder unter drei Jahren (Stand 31.12.2008):	
2. Aktuell vorhandene Plätze für Kinder unter drei Jahren:	
• in Tageseinrichtungen für Kinder:	
o davon in Krippengruppen:	
o davon in altersübergreifenden Gruppen:	
• Kindertagespflege:	
U3-Plätze insgesamt:	
=> aktuelle Versorgungsquote (in %):	



Familienfreundlicher  
KREIS BERGSTRASSE

3. Angenommener Bedarf nach § 24 Abs. 3 SGB VIII im Jahr 2013	
Angestrebte Versorgungsquote im Jahr 2013 (in %):	
Zur Erfüllung des Bedarfs notwendige U3-Plätze insgesamt:	
4. Bis zum Sommer 2013 voraussichtlich noch zu schaffende zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege:	

**Ausbauplanung:**

	Ausbau 2010	Ausbau 2011	Ausbau 2012	Ausbau 2013	Ausbau gesamt
Tagespflege:					
Tageseinrichtungen für Kinder:					
o davon Neubau:					
o davon Umbau:					
o davon nur Ausstattung:					
Gesamt:					



Familienfreundlicher  
KREIS BERGSTRASSE

Im Jahr 2009 voraussichtlich neu geschaffene Plätze für Kinder unter drei Jahren:	
Davon Plätze, für die bereits im Haushaltsjahr 2009 nach der o.g. Richtlinie eine Investitionsförderung beantragt wurde bzw. im 2. Antragslauf beantragt werden soll:	

Anlage: Beschluss des Magistrats/Gemeindevorstandes vom:

•13 Rückmeldungen: 11 kommunale Planungen + 2 Kommunen ohne Planungsdaten  
 •6 mal Planungen per Beschluss kommunaler Gremien verabschiedet  
 •5 mal keine Beschlüsse  
 •Spannweite des auf kommunaler Ebene angenommenen Betreuungsbedarfs U-3: 17,66 % bis 60 %

Von 9 Kommunen bis zum Stichtag keine Rückmeldung

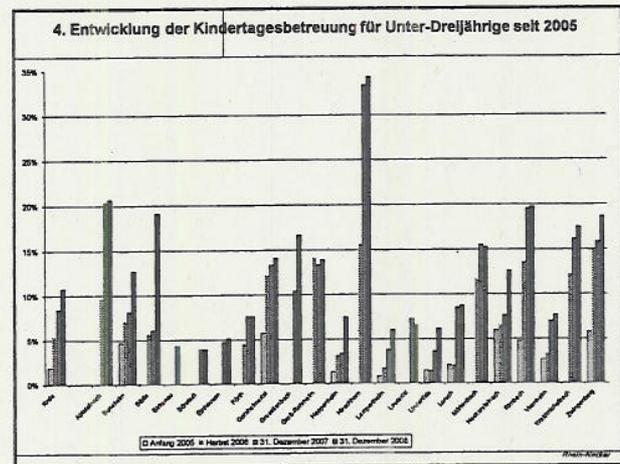
Familienfreundlicher  
KREIS BERGSTRASSE

- Vor Ort festzulegen: Anzahl Plätze U-3 in Tagespflege und Tagesstätten (evtl. Gremienbeschluss)
- Jährliche Abgabe des Datenblattes zur Ausbauplanung
- Jährliche Anpassung der kommunalen Jahresausbauplanung im Rahmen der Gesamtausbauplanung bis 2013

Familienfreundlicher  
KREIS BERGSTRASSE

Statistikmodell zur Ausbauplanung bis 2013 unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches auf Basis aktueller Kinderzahlen

		Summe Kreis
0-1 Jahre (31.12.2008)		1928
Orientierungsquote	5 %	96
1-2 Jahre (31.12.2008)		2136
Orientierungsquote	33 %	705
2-3 Jahre (31.12.2008)		2036
Orientierungsquote	66 %	1343
0-3 Jahre (31.12.2008)		6067
Soll bis 2013		2144
ist Stand 28.4.2009 KiTa	14 %	651
ist Stand 28.4.2008 TPP		203
Saldo		-1290
TPP	30 %	-387
KiTa	70 %	-903



## Anlage 4



Hessischer  
Landkreistag

## Rundschreiben

469/2009

An die  
Landkreise in Hessen

Jugendamt

10. Juli 2009

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 10.07.2009

Az. : Ho/418.412; L023.5;  
L021.1

### Fachliche Empfehlungen für die Erziehungsberatung in Hessen

Der Sozialausschuss im Hessischen Landkreistag hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2009 die "Fachlichen Empfehlungen für die Erziehungsberatung in Hessen" beschlossen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Situation der Erziehungsberatungsstellen hat sich aufgrund der „Operation sichere Zukunft“ im Jahr 2004 drastisch verschlechtert. Die hessische Landesregierung hatte sich seinerzeit u. a. vollständig aus der Förderung der Erziehungsberatungsstellen in Hessen zurückgezogen. Die entstandene Finanzierungslücke von landesweit vier Millionen Euro musste von den Kreisen und Städten aufgefangen werden.

Die Richtlinien des Landes Hessen für die Erziehungsberatung wurden nach Einstellung der Landesförderung seinerzeit aufgehoben, so dass keine einheitliche fachliche Basis mehr gegeben war.

Erziehungsberatung als ambulantes niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe wird gemäß § 28 SGB VIII von den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sichergestellt und kann in deren Auftrag auch von freien Jugendhilfeträgern erbracht werden.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlich normierten Zuständigkeit wurde von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2008 die Entwicklung neuer Empfehlungen angeregt. Dabei verfolgte Ziel war es, erneut eine einheitliche Orientierungsgrundlage für die fachliche Ausgestaltung der Erziehungsberatung in den Landkreisen zur Verfügung zu stellen.

Die in der Folge von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter im Hessischen Landkreistag erarbeiteten Empfehlungen wurden in den anschließenden Gremienberatungen im Hessischen Landkreistag zwar grundsätzlich begrüßt, die Frage zur Personalausstattung von Beratungsstellen mit Außenstellen wurde jedoch zunächst kontrovers diskutiert. In den abschließenden Beratungen konnte dazu schließlich Einvernehmen erzielt werden.

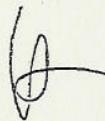
Der Sozialausschuss im Hessischen Landkreistag hat die Empfehlungen in seiner Sitzung am 09. Juli 2009 beschlossen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

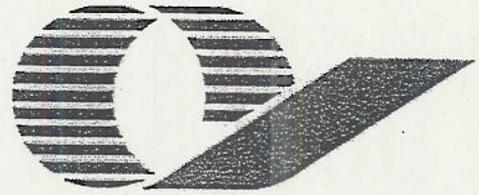
Mit freundlichen Grüßen



Monreal-Horn  
Referentin



✓ Anlage



Hessischer  
Landkreistag

**Fachliche Empfehlungen**  
**für die**  
**ERZIEHUNGSBERATUNG**  
**IN HESSEN**

## Fachliche Empfehlungen für die Erziehungsberatung in Hessen

1	Präambel.....	3
2	Rechtsgrundlage.....	3
3	Auftrag.....	4
4	Ziele.....	5
5	Zielgruppen.....	5
6	Beratungsansätze und Methoden.....	5
7	Rahmenbedingungen und Qualität.....	6
7.1	Niederschwelligkeit.....	6
7.2	Personal.....	6
7.3	Räumlichkeiten.....	7
7.4	Kooperation/Vernetzung.....	7
7.5	Dokumentation.....	7
7.6	Finanzierung.....	7

# Fachliche Empfehlungen für die Erziehungsberatung in Hessen

## 1 Präambel

Erziehungsberatung ist eine Leistung der Jugendhilfe. Sie fördert die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, schützen deren Wohlergehen, unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte und trägt dadurch zur Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien bei.

Erziehungsberatung wird in der Regel durch Institutionen erbracht, die vorwiegend diesem Auftrag dienen (Erziehungsberatungsstellen). Sie kann auch in anderen Formen organisiert und nach regionalen Erfordernissen ausgestaltet werden.

Die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung erfolgt freiwillig, ist kostenfrei und vertraulich.

Erziehungsberatungsstellen stellen sich dem Strukturwandel von Familien, deren veränderten Lebensbedingungen und den daraus resultierenden Erziehungsanforderungen.

Dies zeigt sich in unterschiedlichen Familienmodellen, wie der Patchwork-, Eineltern- und Einkindfamilien, der zunehmenden Berufstätigkeit von Alleinerziehenden oder beider Eltern, sowie hoher Mobilität aufgrund Erwerbstätigkeit.

Erziehungsberatung stützt und begleitet Familien u. a. in Krisensituationen. Der Zugang zu ihr ist niedrighschwellig .

Somit wird verhindert, dass sich Krisensymptome und Entwicklungsschwierigkeiten zu Defiziten verfestigen und zum späteren Zeitpunkt sehr viel aufwendigere Interventionen erforderlich machen.

Erziehungsberatung wird von den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sichergestellt und kann in deren Auftrag von freien Jugendhilfeträgern erbracht werden.

## 2 Rechtsgrundlage

Zentrale Vorschrift der Erziehungsberatung ist § 28 des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Daneben fließen verschiedene Regelungen aus anderen Gesetzen und Verordnungen in die Ausgestaltung der Erziehungsberatung mit ein. Die kommunalen Gebietskörperschaften können darüber hinaus im Rahmen ihrer Organisationshoheit, oder in Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe, weitere Aufgaben an die Erziehungsberatungsstellen übertragen.

Die ergänzenden Vorschriften sind insbesondere:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8 Abs. 3 SGB VIII
- Umsetzung des Schutzauftrages (§ 8a SGB VIII)
- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 2 SGB VIII)
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§17 SGB VIII ggf. i. V. mit § 50 SGB VIII )
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII)
- Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung (§ 36a Abs.2 SGB VIII)
- Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (Pflegefamilien) §37 Abs.2 SGB VIII
- Kostenfreiheit § 91 SGB VIII

Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung basiert grundsätzlich auf der Basis der Freiwilligkeit und unterliegt der Schweigepflicht. Dies gilt nicht im Falle einer Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus ist das Wunsch- und Wahlrecht für alle Leistungsberechtigten zu gewährleisten.

Der Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung richtet sich primär an Eltern bzw. Personensorgeberechtigte. Daneben können auch Kinder, Jugendliche und junge Volljährige Adressaten der Erziehungsberatung sein. Darüber hinaus richtet sich die Erziehungsberatung bei der Wahrnehmung ihres Auftrages an all jene Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen arbeiten.

### **3 Auftrag**

Die Erziehungsberatung ist ein ambulantes niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe.

Sie unterstützt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Eltern, Kinder und Jugendliche.

Die im Rahmen des SGB V genannten therapeutischen Leistungen zählen nicht zum Auftrag und den Angeboten der Erziehungsberatung.

Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem:

- Die Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, sowie
- die Hilfestellung bei Erziehungsfragen und
- die Unterstützung bei Trennung und Scheidung ( u. a. Umgang, Besuchsrecht) .

Das Beratungsangebot trägt dazu bei, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung für Kinder und Jugendliche in angemessener Art und Weise wahrnehmen können.

## 4 Ziele

Erziehungsberatung begreift das gesamte familiäre System im Kontext der jeweiligen komplexen Lebenslage der Ratsuchenden. Sie zielt auf die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und auf die Förderung der Eltern-Kind-Interaktion.

Die Ziele sind insbesondere:

- frühzeitige und lebensweltorientierte Hilfen
- Stärkung der Ressourcen und Selbsthilfekompetenzen der Familien und ihrer Mitglieder
- Hilfe bei der Klärung von konflikthaft empfundenen individuellen und familiären Situationen
- Bewältigung von Problemlagen, Krisen und Störungen

## 5 Zielgruppen

Zu den Zielgruppen gehören:

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
- Eltern, Personensorgeberechtigte und andere Erziehungsberechtigte
- Und Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen arbeiten

## 6 Beratungsansätze und Methoden

Zu Beginn einer Beratung ist jeweils eine Zieldefinition vorzunehmen und mit den Klienten eine entsprechende Vereinbarung zu schließen – Eine beständige Zielüberprüfung ist in die Dokumentation einzubauen.

Aus dem Auftrag und der Arbeit von Erziehungsberatung ergibt sich der Bedarf an:

- Lösungsorientierter Beratung
- Kurzzeit Beratungsansätze und
- Direktiven Beratungsansätze

Die Berater/innen wenden ausschließlich anerkannte Grundsätze fachlichen Handelns an.

## 7 Rahmenbedingungen und Qualität

### 7.1 *Niederschwelligkeit:*

- gute Erreichbarkeit der Beratungsstelle (Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, u.a.)
- Komm- und Gehstruktur (aufsuchende Arbeit ist integraler Bestandteil der Erziehungsberatung)
- bedarfsorientierte Öffnungszeiten
- nach der Anmeldung findet ein Erstgespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt
- bei Krisenintervention Sicherstellung kurzfristiger Termine

### 7.2 Personal

Die Beratungsstelle<sup>1</sup> soll multidisziplinär zusammengesetzt und mit mindestens drei hauptamtlichen Fachkräften in Vollzeit ausgestattet sein (darunter mindestens eine weibliche/männliche Fachkraft). Eine Stelle soll mit einem Psychologen besetzt sein.

Hinzu kommt mindestens eine halbe Stelle für eine Verwaltungsfachkraft.

Geeignete Berufsabschlüsse für die Fachkräfte sind:

- Diplompsychologen/-innen
- Diplomsozialpädagogen/-innen
- Diplomsozialarbeiter/-innen
- Diplompädagogen/-innen
- Master in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sozialwesen
- Master in Pädagogik oder Psychologie mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt

Die Fachlichkeit ist gemäß § 72, 72a SGB VIII sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> Unter einer Beratungsstelle ist auch eine zentrale Erziehungsberatung mit Außenstellen zu verstehen.

### **7.3 Räumlichkeiten**

Den Aufgaben entsprechend bedarf es einer Ausstattung die über eine ausreichende Anzahl von Beratungszimmern, einen zusätzlichen Gruppenraum, sowie einen Sekretariats- und Wartebereich verfügt.

### **7.4 Kooperation/Vernetzung**

Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere mit dem Sozialen Dienst des Jugendamtes

### **7.5 Dokumentation**

Für jeden Beratungsfall wird eine Beratungsdokumentation geführt, die auch den Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik genügt.

Durch geeignete Maßnahmen der Evaluation, Zielüberprüfung, Abfrage der Zufriedenheit mit den Beratungsleistungen, sowie die statistische Aufbereitung der Arbeit stellt die Beratungsstelle die Qualitätsentwicklung und Transparenz für die Jugendhilfeplanung sicher.

### **7.6 Finanzierung**

Die Sicherstellung der Erziehungsberatung obliegt dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Dieser erbringt die Leistung in eigener Verantwortung oder überträgt sie im Rahmen der Jugendhilfeplanung ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete freie Träger der Jugendhilfe. In diesem Fall sind Vereinbarungen über die Modalitäten und die Höhe der Finanzierung anzustreben. Freie Träger der Jugendhilfe haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

## Anlage 5

## Sitzungen 2010

<b>Sitzung</b>	<b>Ort</b>
Di 09.02.2010 08:00 Kreistagspräsidium	
Mi 10.02.2010 14:30 Jugendhilfeausschuss	
Mi 24.02.2010 17:00 Ausschuss für Schule und Soziales	
Do 25.02.2010 17:00 Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	
Fr 26.02.2010 08:00 Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	
Mo 01.03.2010 16:00 Kreistag	
Di 13.04.2010 08:00 Kreistagspräsidium	
Mi 28.04.2010 17:00 Ausschuss für Schule und Soziales	
Do 29.04.2010 17:00 Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	
Fr 30.04.2010 08:00 Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	
Mo 03.05.2010 16:00 Kreistag	
Mi 19.05.2010 14:30 Jugendhilfeausschuss	
Di 01.06.2010 08:00 Kreistagspräsidium	
Mi 16.06.2010 17:00 Ausschuss für Schule und Soziales	
Do 17.06.2010 17:00 Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	
Fr 18.06.2010 08:00 Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	
Mo 21.06.2010 16:00 Kreistag	
Di 24.08.2010 08:00 Kreistagspräsidium	
Mi 01.09.2010 14:30 Jugendhilfeausschuss	
Mi 08.09.2010 17:00 Ausschuss für Schule und Soziales	
Do 09.09.2010 17:00 Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	
Fr 10.09.2010 08:00 Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	
Mo 13.09.2010 16:00 Kreistag	
Mi 13.10.2010 14:30 Jugendhilfeausschuss	
Di 19.10.2010 08:00 Kreistagspräsidium	
Fr 29.10.2010 08:00 Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	bei Bedarf
Mi 03.11.2010 17:00 Ausschuss für Schule und Soziales	
Do 04.11.2010 17:00 Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	
Fr 05.11.2010 08:00 Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	
Mo 08.11.2010 16:00 Kreistag	
Di 23.11.2010 08:00 Kreistagspräsidium	
Mi 01.12.2010 17:00 Ausschuss für Schule und Soziales	
Do 02.12.2010 17:00 Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	
Fr 03.12.2010 08:00 Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	
Mi 08.12.2010 17:00 Ausschuss für Schule und Soziales	bei Bedarf
Do 09.12.2010 17:00 Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	bei Bedarf
Fr 10.12.2010 08:00 Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	bei Bedarf
Mo 13.12.2010 10:00 Kreistag	

Software: [Sitzungsdienst Session](#)